

Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin manuscript. The text is partially obscured by a large decorative initial 'L' on the right side.



Handwritten text in a Gothic script, continuing from the top section. The text is dense and fills most of the page area below the initial.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.



**Seiner Philipp Carl von Gottes Gnaden, des Heiligen Stuhls
zu Mayns Erz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien
Erz-Sanklar und Churfürst. Thun kund und zu wissen/**

Nachdemahlen Wir zu Unserm
größten Missfallen in zuverlässige Erfahrung gebracht/ daß/ ob Wir zwar durch die unter den 20. Novembr.
nechst verflohenen Jahres in Unserem Erz-Stiftf vorgenommen und publicirte auch hernach von Ihre Kayserl. Majestät approbire
Devaluation der neuen Gold- und silbernen Münz-Sorten der durch die allzustarcke Ausmünzung sothaner geringhaltigen Münzen im
Handel und Wandel entstandenen dem gemeinen Wesen höchstschädlichen Zerrüttung abzubelßen verhoffet, dennoch um deswillen in dem

Münz-Wesfen eine abermahlige dem Commercio insgemein sowohl, als Unsern Landes-Eingesessenen sehr beschwehrlliche Confusion sich ereignen wolte, weilen eines Theils
der Handels- und gemeine Mann aus Furcht, daß durch die auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg mittels deren dahin abgeschickten Münz-Verordens vorsehende Untersuchung
herabgesetzt, folglich demjenigen, so darmit versehen, ein noch größerer Schaden zugefüget werden würde, mehrbesagte neue Gold- und Silberne Münzen sehr ohngegen ahnnimbt,
ja so gar der Krämer- und Handels-Mann, wann er selbige bey Verkaufung seiner Waaren einzelweis empfangen, und dabey etwas an Silber-Münz herausgeben, oder nur
bloß verwechseln solle, solche anders nicht als gegen Zurücklassung 4. oder mehr Bagen ahnnehmen und auswechseln wolte, andern Theils (ohnerachtet die Reduction derer
neuen Gold- und Silber-Münz-Sorten anders nicht, als auf dem Fuß des Ducaten zu 4. fl. gerechnet, zu reduciren seyen, selbige noch weiters
den Cours gehabt) ermeldte Ducaten sowohl als die Französische und Spanische Duplonen dannoch weit über den ordinairten Werth respectivè zu 4. fl. 25. 26. und mehr
neue Gold- und Silberne Münz-Sorten (so ungen man auch die sogenannte Carolinen nach jeglichem Werth anzunehmen scheinet, von einigen gewinnfüchtigen Handels-Leuthen
jedoeh anderwertshin in- und ausserhalb dem Reich mit Vortheil verschickt, umgeprägt, und darfür andere Münzen zu des Publici offenbahren Schaden eingeführet werden,
mithin diesem neuen dem Commercio sowohl als Unseren Unterthanen höchst nachtheiligen Unwesen mit allem Ernst und Nachdruck zu begegnen die Nothdurfft allerdings
erfordern will; Als wird allen und jeden Unseres Erz-Stifts Ober- und Unter-Beamten, wie auch Unterthanen zu ihrer respectivè nöthigen beruhig- auch behöriger
Nachachtung hiermit kund gethan, daß

Erstlich: Gleichwie vorangezogene Devaluation deren neuen gold- und silbernen Münz-Sorten auf dem Fuß des Ducaten ad 4. fl. 10. Kr. gerechnet, vorgenommen wor-
den, Wir selbiger nicht allein amnoch vollkommen zu inhæriren; soforth denen ganzen sogenannten Carolinen bis auf den im Münz-Wesfen erfolgenden allgemeinen Reichs-
Schluß so, wie sie bisshero ihren Cours gehabt, auch fernerhin nemlich per 9. fl. 20. Kr. und denen übrigen Gold- und Silber-Münz-Sorten nach Inhalt vorangezogenen
Unseren Patentes, ihren Lauff in Unserm Erz-Stiftf zu lassen und ehender nicht, als hiß die Ducaten und andere alte goldene wie auch silberne Münz-Sorten auf dem Fuß des
bevorstehenden Reichs-Schlusses, und nicht höher angenommen und fortgebracht- folglich unter denen alten und neuen gold- und silbernen Münzen eine vollkommene Gleich-
heit eingeführet und zum Stand gebracht worden, darinn nicht die mindeste weitere Reduktion und Aenderung vorzunehmen ein für allemahl gemeinet seynd, daher man für
denen neuen Sorten mehr als für denen anderen einige Apprehension zu haben, keine befugte Ursach hat. Und damit

Zweitens: Dem durch eigenmützige Leuth bey denen reducirtten neuen gold- und silbernen Münz-Sorten suchenden ohnerlaubten ganz ohnbilligen Gewinn und Wu-
tsher mit Nachdruck gesteuert werde, So verbiethen Wir allen Unseren Landes Eingesessenen und Unterthanen bey nachhaffter Geld- oder anderen schweren Straff, besagte
gold- und silberne Münz höher oder niedriger als wie selbige herabgesetzt worden, einzumwechseln, oder denenjenigen, so selbige auszugeben haben, daran zur Ungebühr et-
was abzuziehen, allermassen solche im Handel und Wandel allein auf den reducirtten Fuß angenommen und ausgegeben werden sollen; Und da

Drittens: Zu sothaner Zerrütt- und Unordnung im Münz-Wesfen die bisshere höchst-sträfliche und in denen Reichs-Gesäßen so schärfp verbottene Verführung de-
ren Gold- und Silber-Sorten nicht wenig beygetragen, Als wird Unseren Ober- und Unter-Beamten hiermit nochmahlen auf das schärfpste beednet und befohlen, hie-
auf ein nachtames Aug zu haben, und Sorg zu tragen, damit dasjenige, so dießfalls in der unter den 20. Novembr. 1736. ergangenen auch vorhin mehrmahlen em-
schafften Unterthanen eine nachthaffte Quantität von solchen reducirtten neuen gold- und silbernen Münz-Sorten ohne Obrigkeitliches Certificat mit sich præsumptivè zu
halten, zu visitiren, und den Befund sogleich an Uns oder Unsere nachgesetzte Regierung zu weiterer Verordnung und allensfalls vornehmender Confiscation zu berich-
ten. Dessen zur Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben und Unser Cansley Secret - Inseigel beydrucken lassen. Mayns, den
5. Julii 1737.

Philipp Carl Churfürst.





Seiner Philipp Carl von Gottes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Roms Erzbischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzler und Churfürst. Ihn kund und zu wissen/ Nachdemahlen Wir zu Unserm

größten Mißfallen in zuverlässige Erfahrung gebracht/ daß/ ob Wir zwar durch die unter den 20. Novembr. necht verfloßenen Jahres in Unserem Erz-Stift vorgenommene und publicirte auch hernach von Hbro Kayserl. Majestät approbirte Devaluation der neuen Gold- und silbernen Müns-Sorten der durch die allzuarcke Ausmünzung solcher geringhaltigen Münzen im Handel und Wandel entstandenen dem gemeinen Wesen höchstschädlichen Zerrüttung abzuhelfen verhofft, dennoch um deswillen in dem Müng-Weesen eine abermalige dem Commercio insgemein sowohl, als Unsern Lands-Eingesessenen sehr beschwerliche Confusion sich ereignen wolte, weilen eines Theils der Handels- und gemeine Mann aus Forcht, daß durch die auf dem Reichs-Tag zu Regensburg mittels deren dahin abgeschickten Müngs-Baradeins vorwende Unterpuchung herabgesetzt, folglich demjenigen, so damit versehen, ein noch größerer Schaden zugefüget werden würde, mehrbefagte neue Gold- und Silberne Münsen sehr ohngern abnimmt, bloß verwechseln solle, solche andert nicht als gegen Zurücklassung 4. oder mehr Bagen einzelweis empfangen, und dabey etwas an Silber-Müng heraufzugeben, oder nur neuen Gold- und Silber-Müng-Sorten andert nicht, als auf dem Fuß des Ducaten nach dem Leipziger Fuß die Ducaten zu 4. fl. gerechnet, zu reduciren seyen, selbige noch weiters ja so gar der Krämer- und Handels-Mann, wann er selbige bey Verkaufung seiner Waaren einzelnweis empfangen, und dabey etwas an Silber-Müng heraufzugeben, oder nur neuen Gold- und Silber-Müng-Sorten andert nicht, als auf dem Fuß des Ducaten zu 4. fl. 10. Kr. gerechnet, gesehen, und diese Müng auf solchem reducirtten Fuß bishero den Curs gehabt) ermeldte Ducaten sowohl als die Französische und Spanische Duplonen mit geringem Unterschied fortgebracht und angenommen, hingegen die reducirte Kreutzer und die Französische Louis d'or zu 8. fl. plus minus auch die Spanische Duplonen mit geringem Unterschied fortgebracht und angenommen, hingegen die reducirte neue Gold- und Silberne Müng-Sorten (so ungen man auch die sogenannte Carolinen nach jetzigem Werth anzunehmen scheint, von einigen gemüthsichtigen Handels-Leuthen jedoch anderwert hin in- und ausserhalb dem Reich mit Vortheil vertriebet, umgepöcht, und dafür andere Münzen zu des Publici offenbahren Schaden eingeführt werden, mithin diesem neuen dem Commercio sowohl als Unsern Unterthanen höchst nachtheiligen Umweesen mit allem Ernst und Nachdruck zu begegnen die Nothdurfft allerdings erfordern will; Als wird allen und jeden Unseres Erz-Stifts Ober- und Unter-Weambten zu ihrer respective nöthigen heruilig- auch behörigere Nachachtung hiermit kund gethan, daß

Erstlich: Gleichwie vorangezogene Devaluation deren neuen gold- und silbernen Müng-Sorten auf dem Fuß des Ducaten ad 4. fl. 10. Kr. gerechnet, vorgenommen worden, Wir selbiger nicht allein annoch vollkommen zu serhenen- soforth denen ganzen sogenannten Carolinen bis auf den in Müng-Weesen erfolgenden allgemeinen Reichs-Schluß so, wie sie bishero ihren Curs gehabt, auch fernehin nemlich per 9. fl. 20. Kr. und denen übrigen Gold- und Silber-Müng-Sorten nach Junhart vorangezogenen bevorstehenden Reichs-Schlusses, und nicht höher angenommen und fortgebracht; folglich unter denen alten und neuen gold- und silbernen Müng-Sorten auf dem Fuß des heit eingeführt und zum Stand gebracht worden, darinn nicht die mindeste weitere Reduktion und Minderung vorzunehmen ein für allemahl gemeinet seynd, dahero man für denen neuen Sorten mehr als für denen andern einige Apprehension zu haben, keine befugte Usach hat. Und damit

Zweitens: Dem durch eigennügige Verth bey denen reducirtten neuen gold- und silbernen Müng-Sorten suchenden ohnerlaubten ganz ohnbilligen Gewinn und Wa- cher mit Nachdruck gesteuert werde, So verbiethen Wir allen Unsern Landes-Eingesessenen und Unterthanen bey nachhabter Geld- oder andern schweren Straff, befagte gold- und silberne Müng höher oder niedriger als wie selbige herabgesetzt worden, einzuschleusen, oder denjenigen, so selbige auszugeben haben, daran zur Ungebühr et- was abziehen, allemassen solche im Handel und Wandel allein auf den reducirtten Fuß angenommen und ausgegeben werden sollen; Und da

Drittens: Zu serbarer Zerrütt und Unordnung im Müng-Weesen die bisbetrige höchstschädliche und in denen Reichs-Gefäßen so scharff verbottene Verführung de- ren Gold- und Silber-Sorten nicht wenig beygetragen, Als wird Unseren Ober- und Unter-Weambten hiermit nachmahlen auf das scharffeste bedeutet und befohlen, hie- runten Verordnungen ausdrücklich verhehen, auf das genaueste befolget werde, auch falls Diefelbe benachtrigtiget werden sollten, daß sowohl von Unseren- als fremder Herr- schaftlicher Verschmelz- und anderweiter Ansprägung in- oder ausser dem Reich, aus oder durch Unser Erz-Stift verfürbet werden wolste, die Päck und Verschläge anzu- halten, zu visitiren, und den Befund sogleich an Uns oder Unsere nachgesetzte Regierung zu weiterer Verordnung und allenfalls vornehmender Confiscation zu verich- ten. Dessen zur Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben und Unser Cansley Secret-Insiegel beydrucken lassen. Wapns, den 5. Julii 1737.

Philipp Carl Churfürst.

